

Regensburg, 10.09.2019

## **BAGüS**

Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe

### **Erste Bewertung zum Arbeitspapier der 5.Sitzung der AG „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“**

Für die Möglichkeit zum Arbeitspapier zur 5. Sitzung Arbeitsgruppe "SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten" eine erste Einschätzung formulieren zu können, bedanke ich mich. Dies ersetzt selbstverständlich keine Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe im Falle eines ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens.

Zu Beginn möchte ich darauf hinweisen, dass eine detaillierte Auseinandersetzung und Stellungnahme zu dem Arbeitspapier aufgrund der Kürze der Zeit nicht möglich war. Daher muss ich betonen, dass es sich lediglich um eine erste Einschätzung handelt.

Zu den einzelnen Handlungsoptionen:

TOP 1:

Die Berücksichtigung auch der Bedürfnisse behinderter Kinder und Jugendlicher ist schon jetzt Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe. Gegen eine stärkere programmatische Herausarbeitung der inklusiven Ausrichtung aller vorrangigen Systeme ist nichts einzuwenden und somit auch nicht gegen die kumulative Umsetzung aller 4 Vorschläge. Eine Klarstellung und Verdeutlichung wird insoweit begrüßt.

TOP 2:

Die Option 1 wird als tragfähige Lösung angesehen. Die Option 3 wäre vorstellbar. Die Option 2 wird abgelehnt.

Vor dem Hintergrund der UN- Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen müssen die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Hilfen so auszugestalten werden, dass die Hilfe- und Unterstützungsbedarfe für Kinder und Jugendliche – seien sie entwicklungs- oder behinderungsbedingt – unter Berücksichtigung der Gesamtpersönlichkeit des Kindes oder Jugendlichen abgedeckt werden und die Hilfeleistungen bedarfsgerecht, zielgenau und zeitnah erbracht werden. Der dazu notwendige Abbau von Schnittstellen kann aber ohne Aufgabe der jeweils eigenständigen und den unterschiedlichen Leistungszielen entsprechenden rechtlichen Strukturen von Jugendhilfe und Eingliederungshilfe erreicht werden.

Die bestehende grundsätzliche Aufgabenverantwortung der überörtliche Sozialhilfeträger bzw. Eingliederungshilfeträger für Leistungen an Kinder und

Jugendliche mit körperlicher/geistiger/mehrfacher Behinderung und Leistungen der Frühförderung einerseits und die Aufgabenverantwortung der Jugendhilfeträger auch für Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung andererseits bietet dafür eine geeignete Grundlage. Die Bereinigung der immer wieder als Begründung für die Erforderlichkeit einer „Inklusiven Lösung“ genannten Schnittstellenprobleme zwischen Sozial- und Jugendhilfe kann durch gesetzliche Änderungen zur Vereinfachung der Abgrenzung von körperlicher, geistiger und seelischer Beeinträchtigung, Harmonisierung der Leistungsbereiche und eine Optimierung der Kooperation zwischen den verschiedenen Leistungsträgern in der Praxis erfolgen. Die inklusive Lösung bietet fachlich den richtigen gedanklichen Ansatz. „Kind ist Kind“ und selbst verständlich müssen alle Leistungen Personen zentriert, wie aus einer Hand unter Berücksichtigung des familiären Umfeldes geleistet werden. Sollte das Kind allerdings über erhebliche Behinderungen verfügen ist ein anderes Fachwissen erforderlich als in dem Fall, in dem eine solche Situation nicht vorliegt. Es fragt sich dann, wie die erforderliche Multiprofessionalität hergestellt werden kann. Das SGB VIII bietet hier in § 36 Ansätze, die aber erweitert werden müssen. Zudem fehlen die tatsächlichen Auswirkungen des Bundesteilhabegesetz ab 2020, welche aktuell noch nicht wirksam sind. Da ein wesentlicher Aspekt für frühere Arbeitsgruppe, für die inklusive Lösung im SGB VIII zu plädieren, die dortigen Vorschriften zur Hilfeplanung waren, stellt sich die Ausgangslage mit den nun durch das BTHG im SGB IX verankerten Regelungen zum Gesamtplanverfahren und zur Bedarfsermittlung durchaus anders dar.

Organisationstrukturell ist der Begriff „inklusive Lösung“ nicht geeignet, die erforderlichen Lösungen zu erzeugen. Dies müssen die Länder und die Leistungsträger lösen. Dazu bietet Option 1 eine sinnvolle Lösung an.

Ein solcher Lösungsansatz wie unter Option 1 beschrieben vermeidet die schwerwiegenden Nachteile, die bei einer Zusammenführung aller Leistungen für Kinder und Jugendliche unter dem Dach der Jugendhilfe zu erwarten wären:

- Schaffung eines neuen einheitlichen Rechtssystems für Kinder und Jugendliche
- Entstehung neuer Schnittstellen zur Sozialhilfe beim Ende der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe.
- Verlust der Kontinuität der Hilfeplanung und Hilfestaltung durch den Aufgabenwechsel beim (altersbedingten) Ende der Jugendhilfemaßnahmen in die Sozialhilfe.
- Verlust der Fachkompetenz der Eingliederungshilfeträger und ihrer Fachdienste bei den Hilfen für Kinder und Jugendliche
- Erhebliche Veränderungen des Personalbedarfs in der Kinder- und Jugendhilfe einerseits und der Sozialhilfe andererseits. Eine bloß organisatorische Personalumsetzung reicht dafür in den wenigsten Bundesländern aus. Zudem wäre mit einem Wechseln von Mitarbeitern der Eingliederungshilfeträger zu den

Jugendhilfeträgern ein Dienstherrnwechsel und meist auch ein Ortswechsel verbunden. Hinzu kommt die Verlagerung der Personalkosten auf den neuen Dienstherrn. Zu berücksichtigen ist ferner ein erheblicher Qualifizierungsbedarf.

- Erhebliche Verschiebungen der Kostenlast vom Sozialhilfe- zum Jugendhilfebereich.
- Auslösung des Konnexitätsprinzips durch die Aufgabenverlagerung in die Jugendhilfe.
- Zudem fehlt ein Aspekt: Wer soll zukünftig für die bei schwereren Behinderungen zusätzlich erforderlichen Leistungen der Hilfe zur Pflege zuständig sein? Soll es wirklich inklusiv sein und bei Leistungen aus einer Hand bleiben, müsste man auch dafür einen neuen Leistungstatbestand im SGB VIII schaffen.

Zudem sollte das Arbeitspapier auf den Seiten 31ff. etwas umformuliert werden, weil es in Teilen etwas einseitig formuliert ist. So beispielhaft die Schilderung des Handlungsbedarfs auf S. 31, wonach eine Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Sozial- und Jugendhilfe nach derzeitiger Rechtslage geradezu unmöglich sei.

TOP 3:

Dazu wird Vorschlag 1, 3, 5 und 6 begrüßt.



Dr. Schreiner

Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe